

Bericht zum Ablauf des Strafverfahrens vor dem AG Magdeburg zur Tigertötung im Zoo

Am 17.06.2010 fand die Verhandlung gegen vier leitende Mitarbeiter des Magdeburger Zoos - Zoodirektor K. P., Tierarzt Dr. P. G., Kuratoriumsmitglied O. K. und einen Tierpfleger - vor dem AG Magdeburg statt. Jeder der Angeklagten war anwaltlich vertreten. Begleitet wurde der Prozess von vielen Zuschauern und Pressevertretern sowie Vertretern von animal public, Peta u. a. Organisationen.

Den Angeklagten wurde vorgeworfen, gemeinschaftlich handelnd aufgrund eines gemeinsam gefassten Beschlusses drei Tigerbabys im Magdeburger Zoo im Mai 2008 ohne einen vernünftigen Grund getötet zu haben, strafbar nach § 17 Tierschutzgesetz.

Zoodirektor Dr. P. erläuterte ausführlich die Beteiligung des Zoos am Europäischen Erhaltungszuchtprogramm. In dem von den Angeklagten gemeinsam verfassten Beschluss wird ausgeführt, dass eine Züchtung nicht mehr möglich ist, wenn die als "nicht reinerbig" geltenden Tigerbabys nicht getötet würden. Dr. P. berief sich darauf, dass der Bau einer neuen Anlage für die drei Tiger sehr kostspielig gewesen wäre und einige Zeit in Anspruch genommen hätte. Die derzeitige Anlage sei für die Tigereltern und deren Nachkommen genehmigt. Das gemeinsame Halten würde aber problematisch, wenn die Tigerkinder geschlechtsreif werden, also nach etwa ein bis zwei Jahren. P. betonte zum wiederholten Mal, dass sein Handeln im Einklang mit den Richtlinien des Europäischen Zooverbandes, der Vereinigung der Zoodirektoren und der WASA stehe.

Im Schlussplädoyer wies der Anwalt von Dr. P. darauf hin, dass man im vorliegenden Fall mit zweierlei Maß messe. In Deutschland würden schließlich Millionen von Tieren getötet, der Zoo sei ein Sonderfall. Es werde ja auch empfohlen, Wolfs-Hybriden zu töten. Wenn dies erlaubt sei, müsse man ein solches Vorgehen auch dem Zoo gestatten.

Das Gericht verwarnte alle Angeklagten nach § 59 StGB mit Strafvorbehalt. Es wurde eine Bewährungszeit von zwei Jahren festgesetzt sowie eine Strafe für jeden Angeklagten in Höhe von 90 Tagessätzen bestimmt. Jeder der Angeklagten hat einen Betrag an eine gemeinnützige Organisation zu zahlen. Der Richter begründete seine Entscheidung - die Verwarnung - mit der Erwartung, dass die Angeklagten die Fehlerhaftigkeit ihres Handelns einsehen werden.

Die Angeklagten haben gegenüber der Presse angekündigt, Rechtsmittel einzulegen. Nach derzeitiger Kenntnis haben drei der vier Angeklagten davon inzwischen Gebrauch gemacht.

Ich war als Prozessbeobachter anwesend und begrüße dieses Urteil zum Schutz der Zootiere. Dr. P., der öffentlich erklärte, dass es sich hier um ein deutschland- und europaweit beachtetes Musterverfahren handelt, hat diesen Prozess verloren. Zoodirektoren in Deutschland und Europa haben mit diesem Urteil erfahren, dass sie mit einer Bestrafung rechnen müssen, wenn sie Zootiere im Rahmen eines "Populationsmanagements" töten lassen, es sei denn, es handelt sich um die letzte Möglichkeit (ultima ratio). Das Urteil war im Strafmaß nach meiner Meinung fehlerhaft. Die Angeklagten erweckten nicht den Eindruck, die Fehlerhaftigkeit ihres Handelns einzusehen. Vielmehr rechtfertigten sie ihr Verhalten und vertraten die Überzeugung, jederzeit wieder so zu handeln.

Für die Zoologischen Einrichtungen gibt es künftig keine einfache und schnelle Lösung hinsichtlich so genannter überzähliger Tiere mehr. Wir fordern, dass Zoos organisatorisch Unterbringungsmöglichkeiten vorhalten für den Fall (der immer mal wieder vorkommt), dass eine Einrichtung für ein überzähliges Tier keine Unterkunft hat. Denkbar ist auch, dass sich die Zoos auf bestimmte Tierarten spezialisieren und nicht jede Einrichtung sämtliche Tierarten präsentieren muss. Solange wir mit Zoologischen Einrichtungen zu leben haben, können wir nicht dulden, dass diese sich über das geltende Recht stellen!

RA Josef Fassl, Magdeburg
Mitglied der DJGT